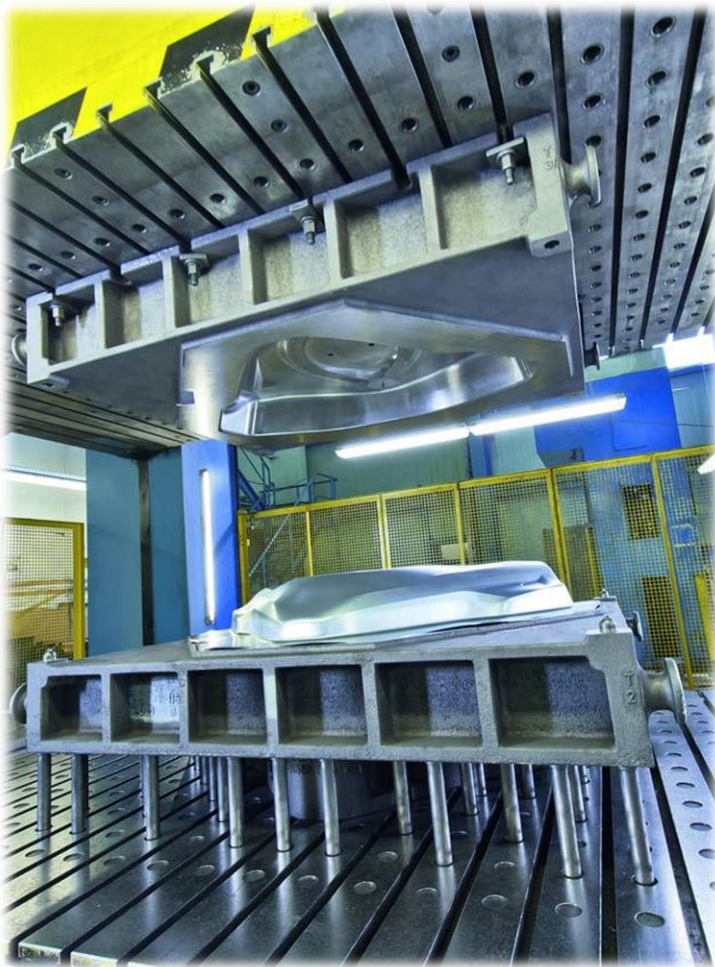


Qualitätssicherungs- vereinbarung (QSV)



Firma

Kieback GmbH & Co. KG

Postanschrift

Kiebitzheide 2-4
D-49084 Osnabrück

Telefon

+49 (0) 5 41 95 70 60

Fax

+49 (0) 5 41 9 57 06 29

E-Mail

verkauf@ksg-mobility.com

Website

www.ksg-mobility.com

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	1
1.1	Intention	1
1.2	Weitere bestehende Dokumente	2
1.3	Relevante Regelwerke (Kapitel: 8.4.2.2 / 8.4.2.3)	2
1.4	Verhaltenskodex (Kapitel: 5.1.1.1).....	2
2.	Leitfaden Einkaufsabwicklung.....	3
2.1	Anfragen (Kapitel: 8.2.3.1 / 8.2.3.1.3).....	3
2.2	Angebotsabgabe (Kapitel: 8.2.3.1 / 8.2.3.1.3)	3
2.3	Lieferanten-Selbstauskunft (Kapitel: 8.4.1.2)	3
2.4	Lieferanten-Selbstaudit (Kapitel: 9.2.2.3)	3
2.5	Nominierung von Lieferanten (Kapitel: 8.4.1.2)	4
2.6	Rahmenbestellungen / Einzelbestellungen / Lieferabrufe (Kapitel: 8.4.3.1).....	4
2.7	Verpackung und Transport (Kapitel: 8.5.4.1).....	4
2.8	Regressierung (Kapitel: 8.7.1 ff.).....	6
3.	Leitfaden Qualität	6
3.1	Qualitätsplanung (Kapitel: 8.3 ff.).....	6
3.2	Fähigkeitsnachweise (Kapitel: 9.1.1.1 / 9.2 ff.).....	7
3.3	Produktionsprozess- und Produktfreigabe (Kapitel: 8.3.4.4)	7
3.4	Erstmusterfreigaben (Kapitel: 8.6 ff.)	8
3.5	Serienfertigung (Kapitel: 9.1.1 ff.).....	8
3.6	Fehlerhafte Teile (Kapitel: 8.7 ff. / 4.4.1.2).....	9
3.6.1	Quantitative Abweichungen	9
3.6.2	Qualitative Abweichungen.....	9
3.6.3	Eskalationsplan	10
3.7	Beschaffung bei Unterlieferanten (Kapitel: 8.4.2.5 / 8.4.3.1).....	12
3.8	„A“-Teile (Kapitel: 8.2.3.1.2 / 8.3.3.3).....	12
3.9	Bewertung der Qualitätsleistung / Lieferantenbewertung (Kapitel: 8.4.2.4).....	12
3.10	Audit (Kapitel: 8.4.2.4.1)	14
3.11	Requalifikationsprüfungen (Kapitel: 8.6.2)	14
4.	Geheimhaltung (Kapitel: 8.1.2).....	15
5.	Anhänge	15
	Anhang 1: Anerkennung der Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)	16
	Anhang 2: Einkaufsbedingungen	17
	Anhang 3: Geheimhaltungsvereinbarung.....	17
	Anhang 4: Logistikleitfaden	17
	Anhang 5: Nachhaltigkeitsrichtlinie.....	17

1. Vorwort

1.1 Intention

Der Erfolg und die Positionierung auf dem Weltmarkt der Kieback GmbH & Co. KG werden in besonderer Weise durch die Qualität unserer Produkte bestimmt. Einen wesentlichen Einfluss auf die Qualität unserer Produkte haben die zugekauften Leistungen. Die Produktqualität der Lieferanten beeinflusst direkt unsere Leistungsfähigkeit gegenüber unserem gemeinsamen Kunden.

Die Anwendung moderner Qualitätsmanagementmethoden ist für uns sowie für unsere Lieferanten eine selbstverständliche Verpflichtung. Hierbei steht die Erfüllung der Kundenzufriedenheit in der gesamten Lieferkette im besonderen Fokus. Eine optimale Logistik, eine hohe Flexibilität sowie eine sehr gute Termin- und Mengentreue runden die Performance der Lieferanten ab.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) dient der weiteren Verbesserung einer erfolgreichen Zusammenarbeit um gemeinsam die Kundenanforderungen zu erfüllen. Sie ergänzt unsere Verträge und gilt für alle Lieferanten von **Produktionsmaterialien und Lohnbearbeitung**.

Die Lieferanten erhalten mit dieser QSV die bei uns praktizierten Grundsätze, die Ihnen zeigen, welche Maßnahmen, Arbeitsweisen und Leistungen erforderlich sind, um bei uns den Status eines „A-Lieferanten“ dauerhaft zu erlangen.

Diese Regelungen sollen helfen, fehlerfreie, funktions- und bestellgerechte, qualitativ einwandfreie Produkte in der vorgesehenen Zeit zu liefern und Serviceleistungen zu erbringen, um die Produktqualität von der Kieback GmbH & Co. KG zu sichern.

Zu diesem Zweck behält sich die Firma Kieback GmbH & Co. KG das Recht vor, jederzeit ein Prozess- und Produktaudit durchzuführen, u.a. auch bei kritischen Projekten oder unakzeptabler Reaktionszeit des Lieferanten.

Bitte lesen Sie sich diese Qualitätssicherungsvereinbarung sorgfältig durch und setzen sich bei Fragen hierzu mit dem Einkauf von Kieback GmbH & Co. KG in Verbindung. Zudem füllen Sie bitte das Datenblatt zur Kenntnisnahme dieser QSV aus und senden dieses unterschrieben an Ihren Ansprechpartner der Firma Kieback GmbH & Co. KG zurück (**Anhang 1**: „Anerkennung der Qualitätssicherungsvereinbarung“).

Diese QSV ist ein verbindliches Dokument. Es ist Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Kieback GmbH & Co. KG und dem Lieferanten und ist bereits im vorvertraglichen Anfragestadium gültig. Sollte keine Änderungen der QSV zu Grunde liegen, gilt diese auch für zukünftige Projekte.

Zudem verpflichtet sich der Lieferant seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus diesem Vertrag zu informieren.

Im nachfolgenden Dokument wurde die High-Level Structure der IATF 16949 verwendet, somit kann der Lieferant die Anweisungen schneller einordnen.

1.2 Weitere bestehende Dokumente

Diese QSV stellt eine Ergänzung zu den bestehenden Einkaufsbedingungen und individuell vereinbarten Verträgen zwischen Kieback GmbH & Co. KG und den Lieferanten dar. Die jeweils aktuelle Version der Einkaufsbedingungen ist veröffentlicht unter www.ksg-mobility.com und steht allen Lieferanten somit jederzeit als Download zur Verfügung. Alle Lieferanten sind angehalten, sich regelmäßig über neue Revisionsstände der Kieback GmbH & Co. KG-Einkaufsbedingungen zu informieren.

1.3 Relevante Regelwerke (Kapitel: 8.4.2.2 / 8.4.2.3)

Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 einzuführen und aufrechtzuerhalten. Der Nachweis ist durch ein Zertifikat einer akkreditierten Zertifizierungsgesellschaft zu erbringen.

Außerdem verpflichtet sich der Lieferant, auf Basis dieser QSV sein QM-System gemäß IATF 16949 weiterzuentwickeln. Ein hierfür erforderlicher Schritt ist die Erfüllung der Anforderungen dieser QSV.

In Ergänzung zu den Anforderungen aus ISO 9001 und den zutreffenden aus IATF 16949 verpflichtet sich der Lieferant, auch die relevanten rechtlichen und behördlichen Anforderungen in Bezug auf Umwelt, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Energie sowie Informationssicherheit in einer geeigneten Weise in seinem Managementsystem umzusetzen, so dass keine negativen Auswirkungen oder Schäden für Kieback GmbH & Co. KG resultieren können und auch diese Themen einer ständigen Verbesserung unterliegen.

Die Kieback GmbH & Co. KG engagiert sich für die Aufrechterhaltung einer sozial und umweltpolitisch verantwortlichen Lieferkette. Wir werden deshalb alle nötigen Schritte unternehmen, um Mineralien illegaler und unethischer Herkunft in unseren Produkten zu vermeiden.

Im Allgemeinen sind Sie verpflichtet uns Materialien zu liefern, die nachweislich nicht radioaktiv kontaminiert sind und keine Konfliktminerale enthalten.

Kieback GmbH & Co. KG ist hinsichtlich der Aktualität Ihrer jeweils gültigen QM-, UM- und Arbeitsschutzmanagement Zertifikate kontinuierlich auf dem Laufenden zu halten. Spätestens zwei Wochen nach Erhalt des neuen Zertifikates ist der Firma Kieback GmbH & Co. KG unaufgefordert eine Kopie zuzusenden.

Aberkennungen sind innerhalb einer Woche anzuzeigen, deren Nichtanzeige kann eine Sperrung zur Folge haben.

Die Einhaltung gültiger Gesetze setzen wir von unseren Lieferanten voraus.

1.4 Verhaltenskodex (Kapitel: 5.1.1.1)

Hierzu beachten Sie bitte unseren Verhaltenskodex im Anhang (**Anhang 6**: „Verhaltenskodex“).

2. Leitfaden Einkaufsabwicklung

2.1 Anfragen (Kapitel: 8.2.3.1 / 8.2.3.1.3)

Anfragen aus dem Hause Kieback GmbH & Co. KG erfolgen schriftlich per Email oder Fax. Die in den jeweiligen Zeichnungen und Komponentenlastenheften erwähnten Normen und Richtlinien (DIN, ISO, VDA, Automobilnormen, etc.) beschafft sich der Lieferant selbstständig. Bei Zeichnungsteilen ist er verpflichtet, sich in regelmäßigen Abständen von der Aktualität der Dokumente zu überzeugen.

Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant den Verwendungszweck der angefragten Produkte (Bearbeitungsschritte, Oberflächenbeschichtungen, usw.) anzufragen.

Vor Angebotsabgabe führt der Lieferant, unter Berücksichtigung seiner technischen und kapazitiven Möglichkeiten, eine Herstellbarkeits- und eine Risikoanalyse durch, die mit dem Angebot abzugeben ist.

Technische, qualitative und andere Verbesserungsmöglichkeiten sowie mögliche Probleme können im Angebot angesprochen oder mit dem/der zuständigen Einkäufer/in erörtert werden.

2.2 Angebotsabgabe (Kapitel: 8.2.3.1 / 8.2.3.1.3)

Zwecks Sicherstellung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit Ihres Angebots setzen wir voraus, dass der Angebotsumfang einen Cost-Break-down und eine Herstellbarkeitsanalyse inklusive Risikobetrachtung des zu fertigenden Bauteils beinhaltet.

Vorlagen für die jeweils erforderlichen Dokumente werden im Anfrageprozess vom zuständigen Einkäufer zur Verfügung gestellt. Um den fairen Wettbewerb zwischen den angefragten Lieferanten zu gewährleisten, können wir nur Angebote weiterverfolgen, die den vollen Umfang der angeforderten Dokumentation besitzen. Wir erwarten von den Lieferanten mögliche Einsparpotentiale aufzuzeigen und bei der Angebotsabgabe als zusätzliche Position gesondert zu vermerken.

Zusätzlich erwarten wir von unseren Lieferanten, dass uns unaufgefordert zusätzlich energieeffizientere Alternativlösungen angeboten werden, sollten solche verfügbar sein. Die Energieeffizienz wird dabei anhand einer Wirtschaftlichkeitsrechnung belegt.

2.3 Lieferanten-Selbstauskunft (Kapitel: 8.4.1.2)

Zu neuen Lieferanten benötigen wir, unabhängig von einem persönlichen Besuch in Ihrem Hause, detaillierte Informationen über Ihr Unternehmen. Hierzu ist ein Selbstauskunftsfragebogen auszufüllen (**Anhang 3**: „Lieferantenselbstauskunft“). Über wesentliche Änderungen ist Kieback GmbH & Co. KG schriftlich zu informieren. Hierzu erwarten wir die Zusendung des anhängenden Selbstauskunftsfragebogen in aktualisierter Form. Eine erneute Zusendung der LSA erfolgt alle zwei Jahre. Auch hier ist der Lieferant aufgefordert dieses zu bearbeiten und dem Einkauf zur Verfügung zu stellen.

2.4 Lieferanten-Selbstaudit (Kapitel: 9.2.2.3)

Die Firma Kieback GmbH & Co. KG fordert von ihren Lieferanten die Durchführung eines Selbstaudits nach VDA 6.3 mindestens 1x pro Jahr (Gültigkeitszeitraum maximal 12 Monate) für alle Prozessschritte der durch Kieback GmbH & Co. KG beauftragten Produktgruppen.

2.5 Nominierung von Lieferanten (Kapitel: 8.4.1.2)

Die Entscheidung zur Nominierung wird durch die Abteilungen Einkauf, Projektmanagement und Qualitätsmanagement in einem multidisziplinären Ansatz getroffen. Grundlage für die Geschäftsbeziehung sind die von Einkauf geschlossenen Rahmenaufträge.

2.6 Rahmenbestellungen / Einzelbestellungen / Lieferabrufe (Kapitel: 8.4.3.1)

Bestellunterlagen werden von Kieback GmbH & Co. KG grundsätzlich schriftlich (per Email, per Fax oder per EDI) an Sie weitergegeben und erfolgen auf Basis unserer Einkaufsbedingungen. Folgende Unterlagen sind für Kaufteile und Dienstleistungen neben diesem Leitfaden wesentlicher Bestandteil des Vertrags:

- Rahmenvertrag
- Liefereinteilung
- Bestellung
- Bestelltext
- Zeichnung (ggf. Datensatz)
- Kundenforderungen

Alle in den Bestellunterlagen enthaltenden Forderungen sind in vollem Umfang durch den Lieferanten einzuhalten. Bei Unklarheiten ist der Lieferant verpflichtet, zeitnah Kontakt mit dem Einkauf von Kieback GmbH & Co. KG aufzunehmen, um eine Klärung herbeizuführen.

Rahmenbestellungen erhält der Lieferant i.d.R. per Email zugesendet, eine unterzeichnete Kopie ist als Auftragsbestätigung innerhalb von 10 Tagen an uns zurück zu senden. Sollte keine schriftliche Bestätigung innerhalb der genannten Frist erfolgen, gilt der Rahmenvertrag mit all seinen Umfängen als akzeptiert. Die Frist beginnt mit dem Datum des Versendens. Lieferanten-Auftragsbestätigungen zu erteilten Rahmenbestellungen werden nicht anerkannt.

Zu erteilten Rahmenbestellungen erhalten Sie aus unserer Materialwirtschaft Liefereinteilungen gem. unseren Bedarfen. Sollten wir innerhalb von 2 Tagen keine Rückmeldung per Mail an den Versender erhalten, gelten die Liefertermine als akzeptiert. Dabei sind die für den ersten Monat angegebenen Mengen zur Produktion freigegeben, die darin genannten Liefertermine dürfen wir entsprechend dem Bedarf unserer Kunden bis eine Kalenderwoche vor Auslieferung ändern. Die Liefereinteilung für den zweiten Monat ist nur eine Materialfreigabe. Die Liefereinteilungen für die Folgemonate sind eine unverbindliche Vorschau.

2.7 Verpackung und Transport (Kapitel: 8.5.4.1)

Die Verpackung ist teilespezifisch nach Gesichtspunkten der Logistik, Qualitätssicherung, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit vorzunehmen. Der Lieferant hat Produkte so zu verpacken und falls erforderlich zu konservieren, dass Transport-, Lagerungs-, Alterungs-, Qualitäts- und Umweltschäden ausgeschlossen werden können. Haben Sie keine Verpackungsvorschrift zusammen mit dem Rahmenvertrag erhalten, werden Sie aufgefordert, einen geeigneten Verpackungsvorschlag spätestens 2 Kalenderwochen nach Erhalt der Rahmenverträge zu unterbreiten und diesen mit Kieback GmbH & Co. KG abzustimmen. Die angelieferten Teile sind immer so zu konservieren, dass bei Innenlagerung über mindestens 4 Wochen auch bei ungünstigen Witterungsbedingungen keine Korrosion /

Flugrost entsteht. Alle Kartonagen, KLT's und andere Transportverpackungen sind nach aktuellem VDA 4902 gem. folgendem Schema zu versehen:

Nr.	Feldname	Beschreibung	Vorgabe
1.	Warenempfänger	1. Zeile Name	Kieback GmbH & Co. KG
		2. Zeile Land, PLZ, Ort	D-49084, Osnabrück
		3. Zeile Straße, Nr.	Kiebitzheide 2-4
2.1	Abladestelle		individuell zu belegen; Angabe aus (Rahmen-) Bestellung; z.B. Wareneingang Logistik & Versand
2.2	Lagerort		individuell zu belegen; Vorgabe durch MB
2.3	Verbraucherort		individuell zu belegen; Vorgabe durch MB
2.4	Warenempfänger		Abladestelle und Lagerort sind zwingend anzugeben
3.	Lieferscheinnummer		Ist vom Lieferanten unbedingt aktuell anzugeben (keine Rahmenbestellnummer !!!)
4.	Lieferantenanschrift		Kurzform ist ausreichend, wenn Angaben eindeutig
5.	Gewicht netto		Angabe in kg
6.	Gewicht brutto		Angabe in kg
7.	Auftragsnummer		hier ist zwingend die komplette und richtige Auftragsnummer anzugeben
8.	Füllmenge		je Packstück
9.	Lieferantennummer		Vorgabe durch uns
10.	Datum		unbedingt Versanddatum angeben ("JJJJ.MM.TT")
11.	Chargennummer		Mussfeld; Zuteilung durch Hersteller/Lieferant

Jede Lieferung muss von einem Lieferschein und einem kostenlos bereitgestelltem Materialzeugnis 3.1 nach EN 10204 begleitet werden und muss zudem gemäß FiFo-Prinzip erfolgen.

Aufbewahrung der Aufzeichnungen über Qualität- und Umweltverträglichkeit der Materialien und Produkte hat der Lieferant nach Vorgabe des VDA Band 1 zu archivieren.

Die Aufzeichnungen sind vom Lieferanten Kieback GmbH & Co. KG auf Verlangen zugänglich zu machen. Einzelheiten hierzu werden zwischen Kieback GmbH & Co. KG und dem Lieferanten einvernehmlich vereinbart.

2.8 Regressierung (Kapitel: 8.7.1 ff.)

Eine Regressierung wird immer dann notwendig, wenn durch den Lieferanten verursacht, Kieback GmbH & Co. KG ein zusätzlicher Aufwand in Form von Reisekosten und Aufwendungen für Auditoren entsteht, der nicht zum geforderten Ergebnis (Zielerfüllung) beim Lieferanten führt. Die Regressierung erfolgt, je nach erbrachtem Tagesaufwand (Anzahl der Personentage der Auditoren beim Lieferanten) und Reisekosten als Pauschalbetrag für das In- und Ausland.

In folgenden Fällen ist eine Regressierung der Mehraufwendung vorgesehen:

- Wenn aufgrund von Nichteinhaltung von Vereinbarungen des Lieferanten ein Prozessaudit angesetzt werden muss.
- Wenn eine Selbstbewertung des Lieferanten durch Selbstaudit im Prozessaudit nicht bestätigt werden kann.
- Wenn die A-Einstufung nicht in der gemäß Maßnahmenplan vereinbarten Zeit erreicht wird, und somit ein zusätzliches Prozessaudit erforderlich wird (siehe 3.9).
- Bei wesentlichen Prozessänderungen und auch Wechsel in der Lieferkette oder ausgelagerten Prozessschritten, die eine Neubemusterung oder Beurteilung der Qualitätsfähigkeit notwendig machen.

3. Leitfaden Qualität

3.1 Qualitätsplanung (Kapitel: 8.3 ff.)

Für die Qualitätsplanung und -realisierung sind die üblichen Standards (VDA, APQP, FMEA, PPAP, SPC, MSA) zu beachten. Bei neuen Entwicklungen erfolgt die Festlegung des zur Anwendung kommenden Standards im Rahmen des Projektmanagements.

Der Lieferant unternimmt alles organisatorisch und technisch Mögliche zur Sicherung und ständigen Verbesserung der Produkt- und Materialqualität. Zusätzlich erwarten wir, dass sie in ihrer Organisation einen Prozess zur Risikoanalyse implementiert haben und deren Umsetzung dokumentieren.

Die Grundlage für die Qualitätsplanung bilden die VDA-Bände, die Anforderungen der ISO 9001 bzw. APQP. Wir erwarten von jedem Lieferanten die Anwendung von geeigneten Methoden zur Qualitätsplanung, wobei die Erstellung einer FMEA für die gelieferten Produkte und die dazu festgelegten Herstellprozesse unabdingbar ist. Kieback GmbH & Co. KG behält sich ausdrücklich das Recht vor, diese FMEA einzusehen.

Insbesondere bei prozesskritischen Merkmalen und Funktionen ist mit Kieback GmbH & Co. KG im Rahmen einer Qualitäts-Vorausplanung eine rechtzeitige und detaillierte Abstimmung der Prüfverfahren und -methoden vorzunehmen. Für neue Materialien und Produkte muss der Lieferant alle Merkmale, die in den technischen Unterlagen angegeben sind, den spezifischen Prüfungen unterziehen. Die Prüfergebnisse werden dokumentiert und lückenlos nachgewiesen. Nicht messbare Merkmale sind extra zu vermerken.

Der Lieferant stellt sicher, dass ein ausgebildeter Produktsicherheitsbeauftragter in der Organisation vorhanden und bei der Firma Kieback benannt ist. Zudem muss der PSB an den Prüfungen der Merkmale und Anforderungen der Produkte beteiligt werden.

Für neue Materialien und Produkte muss der Lieferant alle gesetzliche und behördliche Anforderungen, die in den technischen Unterlagen angegeben sind, den spezifizierten Prüfungen unterziehen. Nicht messbare Anforderungen sind extra zu vermerken. Zudem wird der Lieferant angehalten, die Produkte auf gesetzliche und behördliche Anforderungen selbstständig zu überprüfen.

Kieback GmbH & Co. KG behält sich vor, mit dem Lieferanten weitergehende Vereinbarungen in Form von Verträgen oder teilespezifischen Qualitätssicherungsvereinbarungen zu treffen. Alle Maßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein, eine rechtzeitige Lieferung und eine fehlerfreie Fertigung zu gewährleisten. Kieback GmbH & Co. KG fordert von seinen Lieferanten die nachweisliche Planung und Realisierung von Maßnahmen zur Erfüllung der „Null-Fehler“-Strategie.

Die Ergebnisse der Qualitätsplanung sind zu dokumentieren.

3.2 Fähigkeitsnachweise (Kapitel: 9.1.1.1 / 9.2 ff.)

Die Arbeitsfolgen und Betriebsmittel sind so auszulegen, dass diese Merkmale prozessfähig hergestellt werden können. Die Prozessfähigkeit ist dann nachgewiesen, wenn der C_{p_k} , P_{p_k} -Faktor $\geq 1,33$ ist. Die Angabe des C_{p_k} , P_{p_k} - Faktors erfolgt im Erstmusterprüfbericht und wird in der Serie durch eine statistische Prozessregelung nachgewiesen.

Sollte zum Zeitpunkt der Erstbemusterung noch kein Prozessfähigkeitsnachweis erbracht werden können, erwarten wir den Nachweis der Kurzzeituntersuchung Maschinenfähigkeit von $C_{m_k} \geq 1,67$, anhand einer Stichprobe von 25 Bauteilen.

Die Nachweise sind Kieback GmbH & Co. KG auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Sollte während der Serienfertigung die Prozessfähigkeit für die festgelegten Merkmale nicht mehr nachgewiesen werden können, kann in Ausnahmefällen, in Abstimmung mit dem Kieback GmbH & Co. KG-Qualitätsmanagement für eine Übergangszeit eine 100 %-Ausgangsprüfung akzeptiert werden. In diesen Fällen ist der Prüfablaufplan zu korrigieren und ein Maßnahmenplan zur Wiedererreichung der Prozessfähigkeit abzustimmen.

Der Lieferant führt regelmäßig interne System-, Prozess-, und Produktaudits in Anlehnung an die Richtlinien der IATF 16949, DIN EN ISO 9001 oder VDA-Richtlinien in allen Unternehmensbereichen durch, die den Herstellungsprozess der an Kieback GmbH & Co. KG gelieferten Produkte beeinflussen.

3.3 Produktionsprozess- und Produktfreigabe (Kapitel: 8.3.4.4)

Die Bewertung der Herstellprozesse und die Erstmusterprüfung bilden die Grundlage für die Produktionsprozess- und Produktfreigabe.

Die Planung und Realisierung von beherrschten, fähigen Prozessen ist wesentlicher Bestandteil der Qualitätsplanung für neue Produkte. Für alle Prüftätigkeiten dürfen nur Prüfmittel mit hinreichend kleiner Messunsicherheit eingesetzt werden. Die Nachweise über die Prüfmittelfähigkeiten nach MSA oder VDA 5 sind zu erstellen und Kieback GmbH & Co. KG auf Verlangen vorzulegen.

Die Durchführung der Aktivitäten zur Qualitätsplanung wird durch Dokumente und Aufzeichnungen, entsprechend dem festgelegten Erstmusterfreigabeprozess, belegt. Basis

hierfür ist der VDA-Band 2 bzw. PPAP. Die Serienbelieferung darf ohne die Freigabe von Kieback GmbH & Co. KG nicht aufgenommen werden.

Anlieferungen vor einer erteilten Erstmusterfreigabe sind mit den entsprechenden Lieferfreigaben deutlich gekennzeichnet anzuliefern. Müssen in Ausnahmefällen nicht spezifikationsgerechte Produkte geliefert werden, ist vom Lieferanten vor Versand bei der Kieback GmbH & Co. KG Qualitätssicherung eine schriftliche Freigabe einzuholen. Ist eine Abweicherlaubnis oder Sonderfreigabe erteilt worden, so ist diese mitzuliefern.

3.4 Erstmusterfreigaben (Kapitel: 8.6 ff.)

Erstmuster sind gemäß VDA 2 oder PPAP vollständig unter Serienbedingungen hergestellte Teile, die hinsichtlich aller festgelegten Merkmale vom Lieferanten geprüft werden.

Erstmuster werden vom Kieback GmbH & Co. KG Einkauf mit separatem Auftrag oder als separate Position im Rahmenauftrag bestellt. Art und Umfang der durchzuführenden Erstbemusterung werden dem Lieferanten mit einem BAG Formular zur Verfügung gestellt. Die Anlieferung der Erstmuster erfolgt an das Qualitätsmanagement mit einer Kennzeichnung als Erstmuster.

Wenn keine Erstmusterstückzahl im Auftrag festgelegt ist, sind mindestens 10 Musterteile, bei Mehrfachwerkzeugen 10 Teile aus jeder Kavität zur Bewertung vorzulegen.

Die mitzuliefernde Dokumentation ergibt sich aus dem Auftrag. Diese muss in jedem Fall Angaben über die in der Serie zu verwendende Maschine (inkl. Maschinenummer) enthalten.

Bei allen Vorlagestufen sind zur Erfassung der Inhaltsstoffe die Materialdaten in das IMDS (International Material Database System) einzustellen.

Der Messbericht ist über alle Maße der Produktzeichnung, bei Mehrfachwerkzeugen für jede Kavität, zu erstellen. Die Messwerte müssen den einzelnen Musterexemplaren zuzuordnen sein. Zusätzliche Forderungen (z. B. Teilelebensläufe, Darstellung produktspezifischer Messmittel und deren Messmittelfähigkeit, Verpackungspläne) können im Rahmen der Qualitäts-Vorausplanung bei Auftragsvergabe vereinbart werden. Die besonderen Forderungen an den Nachweis der Prozessfähigkeit bei Funktionsmerkmalen sind vom Lieferanten zu beachten.

Erstbemusterungen werden abgelehnt, wenn die zur Verfügung gestellten Anforderungen nicht eingehalten werden. Ablehnungsgründe können sein:

- Unvollständige, falsche oder fehlende Dokumente
- Nicht genehmigte Soll-Ist-Abweichungen
- Fehlende IMDS-Daten

Die Kosten für eine erneute Bemusterung trägt der Lieferant. Serienlieferungen dürfen erst nach erfolgter Erstmusterfreigabe erfolgen.

3.5 Serienfertigung (Kapitel: 9.1.1 ff.)

Zur Lenkung und Überwachung der Qualität während der Fertigung müssen in allen Produktionsbereichen Prüfungen gemäß dem Lieferanten-Prüfablaufplan und den Lieferanten-Prüfanweisungen erfolgen.

Bei jedem Produktionsstart hat eine Freigabe durch einen autorisierten und qualifizierten Mitarbeiter zu erfolgen. Falls eine direkte Freigabe nicht stattfinden kann, sind in jedem Fall die Produkte deutlich zu kennzeichnen und zu sperren.

Prozessbegleitende Prüfungen müssen so durchgeführt und dokumentiert werden, dass ein rechtzeitiges Erkennen von Trends und Abweichungen gewährleistet ist.

Der Umfang der Endprüfung ist abhängig von der Fähigkeit des Prozesses, der Durchgängigkeit der vorgeschalteten Prüfungen und des Risikos des Produktes.

Grundsätzlich sind bei Prüfungen zu dokumentieren:

- Prüfumfang (Anzahl der geprüften Produkte und Merkmale)
- Prüfergebnis (tatsächlich gemessene Werte, Ausschussmengen, Fehlerarten und -anteile)
- Prüferscheide (Freigaben, Sonderfreigaben durch Kieback GmbH & Co. KG, Nacharbeit, Ausschuss, Rücklieferung)
- Ergebnisse von Wiederholungsprüfungen bei Nacharbeit
- Abweichungen von vorgegebenen Prozessparametern mit eingeleiteten Maßnahmen
- Ergebnisse aus 100%-Prüfungen

Der Lieferant wird Kieback GmbH & Co. KG über die Änderungen des Fertigungsprozesses bzw. Verfahren oder Verlagerung der Produktion schriftlich informieren. Je nach Art und Umfang der Änderung wird Fa. Kieback entscheiden, ob neue Bemusterungen erforderlich sind oder nicht.

3.6 Fehlerhafte Teile (Kapitel: 8.7 ff. / 4.4.1.2)

3.6.1 Quantitative Abweichungen

Die zu liefernde Stückzahl lt. Lieferabruf bzw. Bestellung ist genau einzuhalten. Abweichungen (z.B. um Restmaterial aufzubrauchen) sind ohne Genehmigung durch Kieback GmbH & Co. KG nicht zulässig.

Ausschussteile dürfen nicht berechnet werden.

3.6.2 Qualitative Abweichungen

Unabhängig von den von den Lieferanten durchzuführenden Warenausgangskontrollen führt Kieback GmbH & Co. KG stichprobenartig Prüfungen nach folgenden Kriterien durch:

- Identprüfung
- Sichtprüfung auf direkt erkennbare Transportschäden
- Mengenprüfung

Alle von Kieback GmbH & Co. KG als fehlerhaft erkannten Teile werden zurückgewiesen. Sie erhalten sofort nach dem negativen Prüfbefund eine Sofortinformation per Email inkl. Foto des Fehlermerkmals, ein detaillierter Prüfbericht folgt innerhalb eines Werktages.

Die Stellungnahme des Lieferanten erfolgt mit Hilfe des 8-D Reports innerhalb des vorgegebenen Zeitfensters:

- Innerhalb 24 Stunden nach Erhalt des Reklamationsberichts sind die Sofortmaßnahmen zu übermitteln und wirksam umzusetzen.
- Innerhalb 5 Werktagen nach Erhalt des Reklamationsberichts sind die Korrekturmaßnahmen bzw. kurzfristige Abstellmaßnahmen zu übermitteln und einzuleiten.
- Der Wirksamkeitsnachweis der kurzfristigen Abstellmaßnahmen hat innerhalb von 10 Werktagen zu erfolgen.
- Langfristige Abstellmaßnahmen / Vorbeugemaßnahmen sind innerhalb 10 Werktagen zu übermitteln und einzuleiten. Deren Nachweis basiert auf der verbindlichen Maßnahmenplanung.

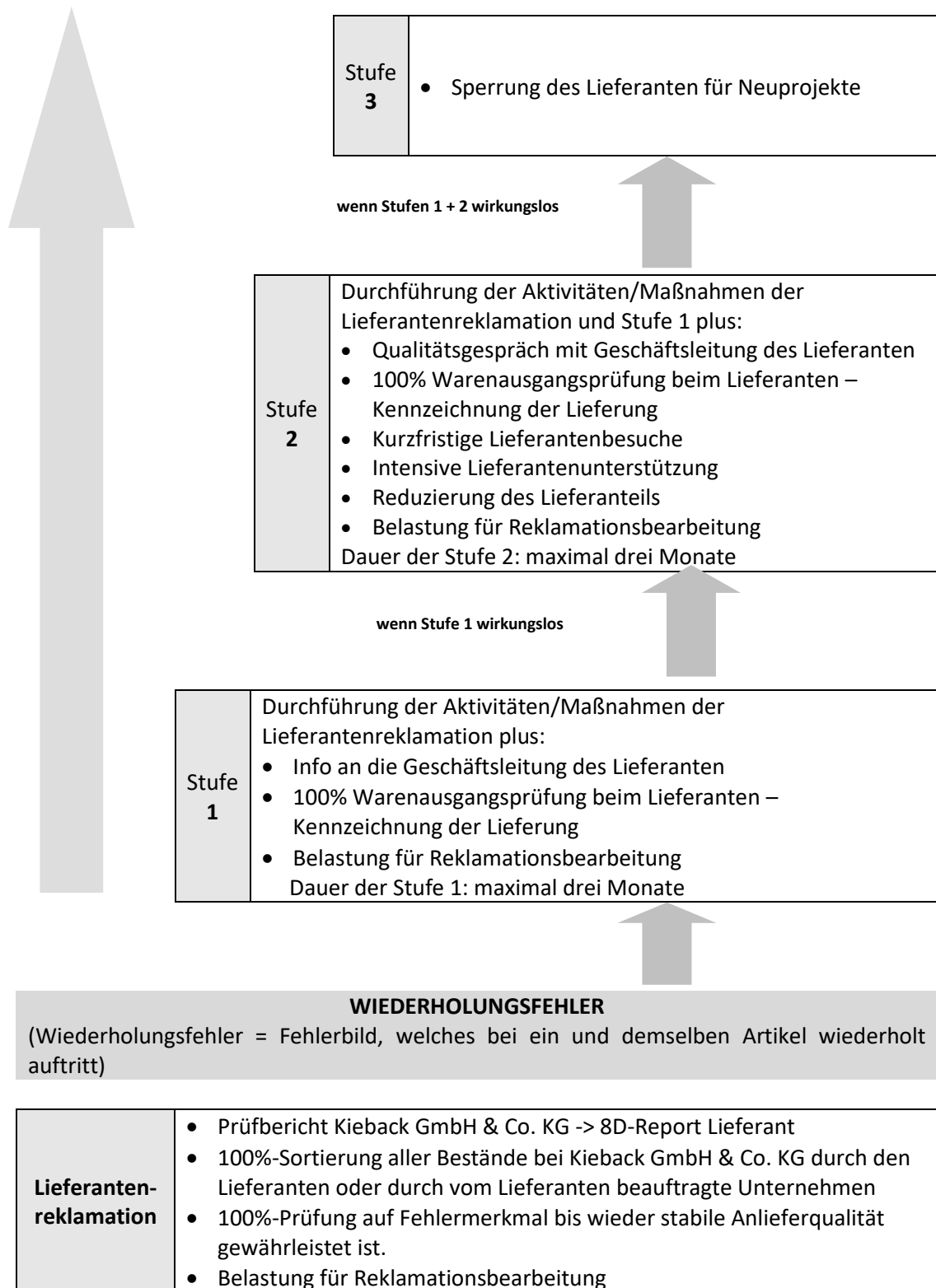
Reklamationen, die seitens des Lieferanten nicht innerhalb von 5 Werktagen in schriftlicher Form beantwortet wurden, werden seitens Kieback GmbH & Co. KG automatisch als anerkannt eingestuft.

Um Fertigungsstillstände bei Kieback GmbH & Co. KG zu vermeiden, hat die Lieferung von fehlerfreien Teilen höchste Priorität. Aus diesem Grund sind innerhalb von kürzester Zeit geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um nachzubessern oder Ersatz zu liefern, z.B. um drohende Produktionsstillstände zu vermeiden. Hierzu kann Kieback GmbH & Co. KG die Nachbesserungen / Sortierarbeiten in Abstimmung mit dem Lieferanten durch einen Dritten ausführen lassen. Die aus dieser Reklamation entstehenden u.a. Kosten trägt der Lieferant:

- Sortierkosten
- Nacharbeiten
- Produktionsstörungen bei Kieback GmbH & Co. KG
- Produktionsstörungen beim Kunden
- Sonderfahrten von Fertigteilen zu Kunden
- Sonderfahrten von i.O.-Teilen zu Kieback GmbH & Co. KG
- Sonderfahrten zu Dienstleistern (zur Weiterbearbeitung von Artikeln, z.B. Beschichtungen), damit Kundentermine gehalten werden können
- Reklamationsbedingte Prozessabnahmen
- Weitere mit der Reklamation zusammenhängende Dienstleistungen (z.B. Materialanalysen)
- Prüfberichts-kosten

3.6.3 Eskalationsplan

Bei häufigen Reklamationen und Wiederholungsfehlern unterstellen wir bis zum Widerlegen durch den Lieferanten nicht beherrschte Prozesse, unzureichende Prüfungen und nicht ausreichend qualifizierte Mitarbeiter für diese Aufgabe. Die daraus entstehenden Aufwände und Kosten sind vermeidbar und schnellstens abzustellen. Der im Folgenden dargestellte Eskalationsplan besteht aus drei Eskalationsstufen und zeigt Ihnen die notwendigen Aktivitäten, Reaktionen und Konsequenzen bei Lieferung nicht vereinbarter Qualität:



3.7 Beschaffung bei Unterlieferanten (Kapitel: 8.4.2.5 / 8.4.3.1)

Kann der Lieferant seine Lieferverpflichtung nur dann erfüllen, wenn er Produkte oder Produktbearbeitungen bei Unterlieferanten bezieht, so ist Kieback GmbH & Co. KG vor Umsetzung der Maßnahmen schriftlich zu informieren. Erst nach schriftlicher Genehmigung durch Kieback GmbH & Co. KG ist es dem Lieferanten gestattet, seine gewünschten Maßnahmen umzusetzen. Sämtliche Nachweise und Änderungen sind nach VDA-Band 2 anzuzeigen. Der Lieferant ist aufgefordert eine Übersicht über die Lieferkette und Freigabe der Lieferkette an die Firma Kieback GmbH & Co. KG zu übersenden.

Grundlage für diese Genehmigung ist, dass der Lieferant seinen Unterlieferanten die Inhalte der Kundenanforderung bekannt gemacht und sicherstellt, dass die Anforderungen bekannt, verstanden und umgesetzt sind. Der Lieferant hat auch die Verantwortung für von Kieback GmbH & Co. KG vorgegebene Unterlieferanten und deren Produkte oder Dienstleistungen.

Notwendig für die Beschaffung von Produkten bei Unterlieferanten ist ein System gemäß IATF 16949 oder ISO 9001 mit und ohne VDA 6.1 zur Auswahl, Bewertung und Freigabe von Unterlieferanten. Der Unterlieferant sollte mindestens ein zertifiziertes QM-System nach ISO 9001 unterhalten.

Sollte keine gültige Zertifizierung oder Auditierung gemäß IATF 16949, ISO 9001 mit und ohne VDA 6.1 des Unterlieferanten oder ein aktuelles Qualitätsproblem (Mängelrüge) vorliegen, ist eine Auditierung des Unterlieferanten durch Kieback GmbH & Co. KG, oder auch zusammen mit einem Kieback GmbH & Co. KG Kunden jederzeit nach entsprechender Ankündigung möglich.

3.8 „A“-Teile (Kapitel: 8.2.3.1.2 / 8.3.3.3)

„A“-Teile sind Produkte, für die besondere Forderungen an die Nachweisführung gelten. Diese Produkte und die betroffenen Merkmale sind in den Unterlagen/ Zeichnungen entsprechend gekennzeichnet.

Kieback GmbH & Co. KG verlangt für alle Nachweise bzw. qualitätsrelevante Dokumente von „A“-Teilen eine Aufbewahrungszeit von mindestens 15 Jahren. Ein Medium welches dieser Archivierung gerecht wird, ist anzuwenden. Des Weiteren sind die kundenspezifischen Anforderungen zu berücksichtigen. Sollte der Kunde eine höhere Aufbewahrungszeit einfordern, ist diese zu befolgen. Es ist bei der Archivierung darauf zu achten, dass sich Vorgabedokumente von Qualitätsaufzeichnungen (z.B. Prüfaufzeichnungen) unterscheiden. Zudem wird der Lieferant angehalten, die Produkte auf besondere Merkmale selbstständig zu überprüfen.

In Absprache mit dem Lieferanten kann Kieback GmbH & Co. KG für besondere Merkmale Nachweise über die Maschinen- und Prozessfähigkeiten verlangen.

3.9 Bewertung der Qualitätsleistung / Lieferantenbewertung (Kapitel: 8.4.2.4)

Kieback GmbH & Co. KG führt Warenprüfungen durch. Der Prüfumfang und die Prüfschärfe richten sich nach der Qualitätsbewertung des jeweiligen Produktes. In jedem Fall erfolgt eine Mengen- und Ident-Prüfung, sowie eine Beurteilung der Unversehrtheit der Verpackung. Lieferungen oder Teilmengen, die aufgrund von Mängeln von Kieback GmbH & Co. KG nicht akzeptiert werden können, fließen in eine ppm-Bewertung ein.

Weiterhin erfolgt eine Bewertung der Logistikleistung (Termin, Menge etc.). Die Ergebnisse dieser Prüfungen fließen in eine Lieferantenbewertung ein, diese wird durch den Einkauf der Firma Kieback GmbH & Co. KG quartalsweise überarbeitet. Weitere Beurteilungskriterien sind das Umweltmanagement, das Arbeitsschutzmanagement und das Energiemanagement des Lieferanten.

Die Leistungen der o.g. Bewertungskriterien sind unterschiedlich gewichtet und führen zu einem Gesamtergebnis, welches den Lieferanten in einen A-, B-, oder C-Lieferanten einstuft. Folgende Struktur liegt der Lieferantenbewertung zugrunde:

Leistungsgruppe	Kriterien	Erfassender Bereich	Prozentuale Gewichtung
Q-Performance	Reklamationshäufigkeit	Einkauf	15%
Q-Performance	ppm-Zahlen	Wareneingang	8%
Logistik	Termin- und Mengentreue	Einkauf	17%
Q-Performance	Sonderfahrtenhäufigkeit	Einkauf	5%
Kommunikation	Zusammenarbeit mit Lieferanten	Einkauf	12%
Qualität	Vorliegendes Qualitätsmanagement-zertifikat	Qualitätsmanagement	25%
Umwelt	Vorliegendes Umweltzertifikat	Umweltmanagement	3%
Arbeitsschutz	Vorliegendes Arbeitsschutzzertifikat	Arbeitsschutzmanagement	3%
Energie	Vorliegendes Energiemanagement-zertifikat	Energiemanagement	2%
Vorfälle beim Kunden	Auslieferungsstopps Rückläufer Gewährleistungsfälle Feldausfälle Rückrufaktionen	Einkauf	10%

Lieferanten, die im Gesamten eine Bewertung von $\geq 85\%$ erhalten, werden als A-Lieferant eingestuft. Lieferanten mit einem Ergebnis von $\geq 65\%$ erhalten die Einstufung als B-Lieferant, darunter eine Einstufung als C-Lieferant.

Das Ergebnis der Lieferantenbewertung wird dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt. Von Lieferanten mit einer C-Einstufung erwarten wir innerhalb von 14 Tagen einen Maßnahmenplan inkl. aussagekräftiger Ursachenanalyse (z.B. mittels 5-Why), wie Sie Ihren Status auf A oder B verbessern. Die Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen und die nachhaltige Wirksamkeit sind durch Nachweise des Lieferanten zu erfüllen und auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Die Firma Kieback GmbH & Co. KG behält sich das Recht vor, bei einer C-Einstufung ein Audit beim Lieferanten vor Ort durchzuführen. Art und Umfang des Audits werden vom Kieback GmbH & Co. KG-Einkauf und dem Qualitätsmanagement festgelegt, der Termin wird individuell mit dem Lieferanten abgestimmt.

In der Zwischenzeit sind vom Lieferanten Sondermaßnahmen zur Absicherung der Produktqualität (z.B. zeitlich begrenzte 100 %-Prüfungen) zu definieren und mit Kieback GmbH & Co. KG zu vereinbaren. Bei anhaltenden Qualitätsmängeln kann Kieback GmbH & Co. KG die Einschaltung Dritter zur 100 %-Prüfung der gelieferten Produkte veranlassen.

Der Lieferant verpflichtet sich zur Übernahme der im Rahmen der Problembearbeitung bei Kieback GmbH & Co. KG anfallenden Kosten wie z.B. Messung, Sortierung, Nacharbeit, Sonderschichten, Sondertransporte, Reisekosten bzw. Sonderkosten wie Reklamationsbesuche, Prozessaudit oder wiederholte Produkt- oder Prozessabnahme beim Lieferanten. Bei anhaltenden Qualitäts- oder Logistikproblemen, die durch gemeinsame Maßnahmen nicht nachhaltig beseitigt werden können, behalten wir uns eine Überprüfung der gesamten Geschäftsbeziehung ausdrücklich vor. Gründe hierfür können u.a. sein:

- Erhebliche Qualitätsverschlechterung der Teile
- Erhebliche Zielüberschreitung
- Mangelhafte Umsetzung der Systemanforderungen
- Unzureichende Reaktionszeiten
- Nichteinhaltung der Kieback GmbH & Co. KG-Vorgaben

3.10 Audit (Kapitel: 8.4.2.4.1)

Anlässe für Lieferantenaudits können sein:

- Die Auswahl neuer Lieferanten
- Überwachung der laufenden Serie
- Qualitätsprobleme in der Serie
- Anforderungen unserer Kunden

Der Lieferant verpflichtet sich, die im Auditbericht festlegten Abweichungen in Form eines Maßnahmenplans abzarbeiten und zur Qualitätsverbesserung termingerecht umzusetzen und bei Aktualität zu übermitteln.

Die OEM's besitzen die Möglichkeit ein Audit beim Lieferanten durchzuführen, welches 24 Stunden vorab angemeldet werden kann. Diese Möglichkeit besteht, wenn innerhalb der Herstellung oder im Bereich des Versand Probleme entstanden sind.

3.11 Requalifikationsprüfungen (Kapitel: 8.6.2)

Alle zu liefernden Produkte müssen jährlich gemäß den Produktionslenkungsplänen des Lieferanten einer vollständigen Maß- und Funktionsprüfung, unter Berücksichtigung der anzuwendenden Kundenvorgaben für Material und Funktion, unterzogen werden.

Die Bestätigung dieser Requalifikationsprüfung erfolgt durch Vorlage des Deckblattes VDA-Erstmusterbericht bzw. Initial-Sample-Warrant (PPAP). Eine Rückbestätigung durch Kieback GmbH & Co. KG erfolgt nicht.

Ausschlaggebend für die Requalifikationsprüfungen ist der Zeitpunkt der Erstmusterfreigabe; d. h. spätestens 12 Monate nach der letzten Erstmusterfreigabe ist Kieback GmbH & Co. KG die entsprechende Dokumentation ohne Aufforderung zu liefern.

Bei nicht Vorlage der Requalifikationsunterlagen, werden diese kostenpflichtig durch Kieback GmbH & Co. KG angemahnt.

4. Geheimhaltung (Kapitel: 8.1.2)

Kieback GmbH & Co. KG vertritt die Philosophie, einen offenen und konstruktiven Kontakt zu den Lieferanten zu pflegen. Deshalb muss gewährleistet sein, dass unser bzw. das gemeinsam erarbeitete Know-how nicht an Dritte weitergegeben wird. Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, keine Kieback GmbH & Co. KG-Interna unberechtigt weiterzugeben. Hierzu beachten Sie bitte unsere Geheimhaltungsvereinbarung im Anhang (**Anhang 5**: „Geheimhaltungsvereinbarung“).

5. Anhänge

Anhang 1: **Anerkennung der Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)**

Anhang 2: **Einkaufsbedingungen**

Anhang 3: **Geheimhaltungsvereinbarung**

Anhang 4: **Logistikleitfaden**

Anhang 5: **Nachhaltigkeitsrichtlinie**

Anhang 1: Anerkennung der Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Qualitätssicherungsvereinbarung von Kieback GmbH & Co. KG zur Kenntnis genommen haben und anerkennen.

Ort / Datum

Lieferant / Firmenstempel

Unterschrift

Bitte diese Seite ausgefüllt per Mail zurück an: n.vossel@ksg-mobility.com

Oder eine Kopie dieser Seite ausgefüllt zurück an:

Kieback GmbH & Co. KG
Abt.: Einkauf
Kiebitzheide 2-4
D-49084 Osnabrück

Anhang 2: Einkaufsbedingungen

Siehe mitgeltende Unterlagen. Sollte die „Einkaufsbedingungen“ nicht vorhanden sein, ist der Einkauf der Firma Kieback GmbH & Co. KG zu kontaktieren (Tel.: +49 (0) 541 95 70 6 26).

Anhang 3: Geheimhaltungsvereinbarung

Siehe mitgeltende Unterlagen. Sollte die „Geheimhaltungsvereinbarung“ nicht vorhanden sein, ist der Einkauf der Firma Kieback GmbH & Co. KG zu kontaktieren (Tel.: +49 (0) 541 95 70 6 26).

Anhang 4: Logistikleitfaden

Siehe mitgeltende Unterlagen. Sollte der „Logistikleitfaden“ nicht vorhanden sein, ist der Einkauf der Firma Kieback GmbH & Co. KG zu kontaktieren (Tel.: +49 (0) 541 95 70 6 26).

Anhang 5: Nachhaltigkeitsrichtlinie

Siehe mitgeltende Unterlagen. Sollte der „Nachhaltigkeitsrichtlinie“ nicht vorhanden sein, ist der Einkauf der Firma Kieback GmbH & Co. KG zu kontaktieren (Tel.: +49 (0) 541 95 70 6 26).

Rev.	Änderung	Geändert von	Geprüft von	Freigegeben von	Datum
01	Erstellung	Herr Ozolnieks	Herr Hane	Herr Hane	14.08.2018
02	Logo geändert	Herr Ozolnieks	Herr Hane	Herr Hane	08.04.2019
03	Lieferantenleitfaden mit der Qualitätssicherungsvereinbarung verbunden	Herr Ozolnieks	Herr Hane	Herr Hane	23.05.2019
04	Website geändert	Herr Ozolnieks	Herr Hane	Herr Hane	14.06.2019